

DE
E-005528/2016
Antwort von Herrn Avramopoulos
im Namen der Kommission
(29.9.2016)

Die griechische Polizei und die griechische Armee sind für die Sicherheit in den Flüchtlingslagern verantwortlich. Um sichere Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, hat das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) im Einvernehmen mit der griechischen Polizei das Sicherheitsunternehmen G4S damit beauftragt, alle Personen zu überprüfen, die sich in den Bereich begeben, in dem die Befragungen von Asylbewerbern stattfinden. Angesichts der Dringlichkeit hat das EASO den Rahmenvertrag der Vertretung der Europäischen Kommission in Athen als Grundlage für den Vertrag verwendet.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein fester Bestandteil der Zulässigkeitsprüfung. Das EASO stellt systematisch Experten für die Gefährdungsbeurteilung bereit und bietet Orientierungshilfen bzw. Schulungen für Experten an, um die Feststellung möglicher besonderer Bedürfnisse zu gewährleisten. Alle vorgelegten Unterlagen werden während der Befragung berücksichtigt. Wenn Gefährdungsindikatoren festgestellt werden, wird der Fall an den entsprechenden Experten verwiesen, der eine Gefährdungsbeurteilung durchführt. Das EASO hat eine Online-Anwendung entwickelt, um die Registrierungsbeamten und Sachbearbeiter zu unterstützen.

Nur die Asylbewerber, deren Antrag nach der Asylverfahrensrichtlinie¹ für unzulässig befunden wurde, werden in die Türkei zurückgeführt. Kein Asylbewerber wird automatisch zurückgeführt. Jeder Asylantrag wird einzeln im Einklang mit der Asylverfahrensrichtlinie bearbeitet, und es kann Rechtsbehelf eingelegt werden. Das EASO führt Gespräche, um eine systematische individuelle Zulässigkeitsvorprüfung sicherzustellen, und erarbeitet entsprechende Stellungnahmen. Der griechische Asyldienst ist dafür zuständig, Entscheidungen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie zu fällen und sicherzustellen, dass den Antragstellern ausreichend Gelegenheit gegeben wird, ihren Antrag so vollständig wie möglich zu begründen. Die Entscheidungen über den Zugang von Rechtsanwälten zur dem Bereich, in dem die Befragungen stattfinden, sowie über die Vereinbarung von Terminen für die Befragungen obliegen ausschließlich den nationalen Behörden.

¹ Richtlinie 2013/32/EU.